

Die Gemeinde Herbstadt erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. Vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638), und auf Grund von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I. S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I. S. 2824) i.V.m. § 14 der Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Herbstadt (Kindertageseinrichtungssatzung – KS) vom 02.11.2023 folgende

GEBÜHRENSATZUNG

zur Benutzungssatzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Herbstadt (Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung – GS KS)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr
- § 3 Gebührensschuldner

II. Einzelne Gebühren

- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Benutzungsgebühren
- § 6 Geschwisterermäßigung
- § 7 Gebührenermäßigung bei zusätzlichen staatlichen Leistungen
- § 8 Gebührenermäßigung und –befreiung nach § 90 Abs. 4 SGB VII
- § 9 Auskunftspflicht

IV. Schlussbestimmungen

- § 10 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Herbstadt erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Herbstadt Benutzungsgebühren.

§ 2

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Sie werden gemäß § 6 der Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Herbstadt jeweils monatlich für das Betreuungsjahr erhoben. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet. Die Gebührenschuld endet mit der Beendigung des Betreuungsverhältnisses. In begründeten Einzelfällen können von diesem Absatz abweichende Einzelfallregelungen getroffen werden
- (3) Die Gebühren werden am ersten Werktag des laufenden Monats fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Anwendung eines von der Gemeinde übermittelten Zahlscheins bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht zulässig.
- (4) Für den Ferienmonat August ist die Gebühr auch dann zu bezahlen, wenn ein Kind nach den Ferien in die Schule übertritt.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Bei ärztlich nachgewiesener krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einen Monat, kann die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag der Gebührenschuldner ermäßigt oder erlassen bzw. erstattet werden.
- (6) Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn die Kindertageseinrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (7) Wird für ein Kind ein Betreuungsvertrag geschlossen und bestand für dieses Kind in derselben Kindertageseinrichtung im Zeitraum der vorangegangenen drei Monate ein Betreuungsvertrag, so kann der Träger auch die Zahlung der Benutzungsgebühren für den Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden der Kündigung des vorherigen Betreuungsvertrages und dem Beginn des neuen Betreuungsvertrages verlangen. Der vorherige Betreuungsvertrag gilt in diesen Fall als fortbestehend.
- (8) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.V.m. § 240 der Abgabenordnung (AO) zu entrichten.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
- a) die personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in der Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

II. Einzelne Gebühren

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

Die Buchungszeit gibt den von der Personensorgeberechtigten mit dem Träger vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5-Tage_Woche umgerechnet, krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten bleiben unberührt.

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Herbstadt werden die monatlichen Benutzungsgebühren für die Bereiche Krippenkinder (Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres), Regelkinder (Kinder ab der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt) sowie Hortkinder (Kinder ab dem Schuleintritt) wie folgt festgelegt:

durchschnittliche tägliche Buchungszeit	Krippenkinder (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)	Regelkinder (ab der Vollendung des 3. Lebensjahres bis Schuleintritt)	Hortkinder (ab Schuleintritt)
ab 1 Stunde	-	-	89,00 Euro
ab 2 Stunden	-	-	94,00 Euro
ab 3 Stunden	-	-	99,00 Euro
ab 4 Stunden	140,00 Euro	114,00 Euro	104,00 Euro
ab 5 Stunden	154,00 Euro	123,00 Euro	113,00 Euro
ab 6 Stunden	168,00 Euro	132,00 Euro	122,00 Euro
ab 7 Stunden	182,00 Euro	141,00 Euro	131,00 Euro
ab 8 Stunden	196,00 Euro	150,00 Euro	140,00 Euro

- (2) Das Spielgeld beträgt 5,00 Euro monatlich je Kind und ist bereits in der Benutzungsgebühr enthalten.
- (3) Der Wechsel der Benutzungsgebühr erfolgt rückwirkend zu, 1, des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.
- (4) Benötigt ein Kind während der Ferien eine höhere durchschnittliche tägliche Buchungszeit, so werden folgende Gebühren erhoben:
- erhöhte Ferienbetreuung 15 bis 29 Betriebstage/ Betreuungsjahr:
1 Monat/Betreuungsjahr der jeweils höhere Gebührensatz
 - Ferienbetreuung an 30 bis 44 Betriebstage/ Betreuungsjahr:
2 Monate/Betreuungsjahr der jeweils höhere Gebührensatz
 - Ferienbetreuung ab 45 Betriebstage/ Betreuungsjahr:
3 Monate/Betreuungsjahr der jeweils höhere Gebührensatz
- (5) Für Kinder, die die Betreuungseinrichtung an insgesamt maximal 10 Buchungstagen im Betreuungsjahr besuchen (z.B. Gastkinder) wird ebenfalls eine Benutzungsgebühr in Höhe einer Monatsgebühr entsprechend der jeweiligen Stunden festgesetzt. § 6 und § 7 finden keine Anwendung.

§ 6

Geschwisterermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung der Gemeinde so wird für das 2. und die weiteren Kinder die Höhe der Benutzungsgebühren für die Bereiche Krippenkinder (Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres), Regelkinder (Kinder ab der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt) sowie Hortkinder (Kinder ab dem Schuleintritt) wie folgt festgelegt:

durchschnittliche tägliche Buchungszeit	Krippenkinder (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)	Regelkinder (ab der Vollendung des 3. Lebensjahres bis Schuleintritt)	Hortkinder (ab Schuleintritt)
ab 1 Stunde	-	-	83,00 Euro
ab 2 Stunden	-	-	86,00 Euro
ab 3 Stunden	-	-	90,00 Euro
ab 4 Stunden	125,00 Euro	104,00 Euro	94,00 Euro
ab 5 Stunden	139,00 Euro	112,00 Euro	102,00 Euro
ab 6 Stunden	153,00 Euro	120,00 Euro	110,00 Euro
ab 7 Stunden	167,00 Euro	128,00 Euro	118,00 Euro
ab 8 Stunden	181,00 Euro	136,00 Euro	126,00 Euro

- (2) Das Spielgeld beträgt 5,00 Euro monatlich je Kind und ist bereits in der Benutzungsgebühr enthalten.
- (3) § 5 Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend

§ 7

Gebührenermäßigung bei zusätzlichen staatlichen Leistungen

- (1) Soweit für das Kind nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG ein Anspruch auf eine staatliche Leistung besteht, wird die festgesetzte Benutzungsgebühr in gleicher Höhe, maximal jedoch um die für das Kind festgesetzte Benutzungsgebühren nach den §§ 5, 6 und 8 ermäßigt.¹

§ 8

Gebührenermäßigung und –befreiung nach § 90 Abs. 4 SGB VII

- (1) Die Benutzungsgebühr kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung durch die Gebühr den Personensorgeberechtigten oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§90 Sozialgesetzbuch – SGB VIII)
- (2) Die Antragsstellung und – prüfung erfolgt durch die Personensorgeberechtigte Person beim Träger der Sozialhilfe.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen. Die Antragsstellung muss bis zum 01.09 eines jeden Jahres erneuert werden.
- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 5 oder § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

¹ Der Freistaat Bayern zahlt seit 01.04.2019 einen Gebührenerzuschuss in Höhe von 100 Euro pro Monat für alle Kinder, die zum 01. September des Kalenderjahres das 3. Lebensjahr vollendet haben, bis zum Schuleintritt.

§ 9

Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde alle für die Erhebung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und hierfür maßgebliche Veränderungen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Anzahl der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder des/der Personensorgeberechtigten ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, werden die Gebühren in Höhe der für das erste Kind maßgeblichen Benutzungsgebühr festgesetzt.
- (3) Änderungen in der Zahl, der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder des Personensorgeberechtigten, sind bei der Leitung der Kindertageseinrichtung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, wird bei bekannt werden der für die Gebührenhöhe maßgeblichen Umstände, rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung die dann maßgebliche Gebühr erhoben.

III. Schlussbestimmungen

§10

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Herbstadt, 02.11.2023



Georg Rath
1. Bürgermeister

